

**Satzung vom 17.02.2025
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Förderschulen des Kreises Gütersloh**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV.NRW. S. 250), in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW S. 444), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet:

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Michaelis-Schule in Gütersloh (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Versmold und Werther (Westf.) sowie die Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Steinhagen.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Wiesenschule in Rietberg (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinde Langenberg.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der „Schule im FiLB“ in Gütersloh (Berufspraxisstufe) umfasst das gesamte Kreisgebiet Gütersloh.

Die Stadt Gütersloh gilt als Überschneidungsgebiet für die Michaelis-Schule und die Wiesenschule. Das Staatliche Schulamt und der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest.

§ 2

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet:

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Erich-Kästner-Schule in Harsewinkel (Primarstufe) umfasst die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Versmold und Werther (Westf.) sowie die Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Steinhagen.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Hundertwasserschule in Gütersloh (Primarstufe) umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Gütersloh.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der Paul-Maar-Schule in Rietberg (Primarstufe) umfasst die Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinde Langenberg.
- (4) Der Schuleinzugsbereich der Hermann-Hesse-Schule in Gütersloh (Sekundarstufe I) umfasst die Städte Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), und Werther (Westf.) sowie die Gemeinde Steinhagen.
- (5) Der Schuleinzugsbereich der Kopernikusschule in Rheda-Wiedenbrück (Sekundarstufe I) umfasst die Städte Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Langenberg.

Die Stadt Versmold gilt als Überschneidungsgebiet für die Hermann-Hesse-Schule und die Kopernikusschule. Das Staatliche Schulamt und der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest.

§ 3

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet:

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Martinschule in Rietberg (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinde Langenberg.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Mosaikschule in Gütersloh (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Stadt Gütersloh sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der Bernsteinschule in Halle (Westf.) (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Vermold und Werther (Westf.).

Die Stadt Harsewinkel gilt als Überschneidungsgebiet für die Mosaikschule und die Bernsteinschule. Das Staatliche Schulamt und der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest.

§ 4

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Primarstufe) werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet:

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Regenbogenschule in Rheda-Wiedenbrück (Primarstufe) umfasst bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 das gesamte Kreisgebiet Gütersloh. Ab Beginn des Schuljahres 2027/2028 umfasst der Schuleinzugsbereich der Regenbogenschule in Rheda-Wiedenbrück (Primarstufe) die Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinde Langenberg.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Förderschule Sprache Oesterweg in Vermold (Primarstufe) umfasst ab dem Schuljahr 2027/2028 die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Steinhagen, Vermold und Werther (Westf.).

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz und die Stadt Gütersloh gelten als Überschneidungsgebiete für die Regenbogenschule und die Förderschule Sprache Oesterweg in Vermold. Das Staatliche Schulamt und der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Gütersloh vom 26.09.2022 (Amtsblatt Kreis Gütersloh Nr. 783) außer Kraft.